

e-news

April Sonderausgabe | 2017



Beschäftigungsbonus

Mit 1.7. wird ein Beschäftigungsbonus für zusätzliche Dienstnehmer eingeführt. | [mehr »](#)

Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer

Der Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer wird ab 1.7.2017 gelockert. | [mehr »](#)



Editorial

Liebe Klientinnen - liebe Klienten

zusätzlich zu unseren Steuernews haben sie nun die Möglichkeit unsere Steuerinfos auch in Form eines e-papers zu nutzen.

Wir informieren sie über den geplanten Beschäftigungsbonus bzw. die Lockerung des Kündigungsschutzes für ältere Dienstnehmer.

Das Team von WT Gruber Steuerberatung steht ihnen gerne beratend zur Seite.

Andreas Gruber

WT Gruber Steuerberatung



Editorial

Liebe Klientinnen - liebe Klienten

zusätzlich zu unseren Steuernews haben sie nun die Möglichkeit unsere Steuerinfos auch in Form eines e-papers zu nutzen.

Wir informieren sie über den geplanten Beschäftigungsbonus bzw. die Lockerung des Kündigungsschutzes für ältere Dienstnehmer.

Das Team von WT Gruber Steuerberatung steht ihnen gerne beratend zur Seite.

Andreas Gruber

WT Gruber Steuerberatung



Inhalt





Beschäftigungsbonus

Mit 1.7. wird ein Beschäftigungsbonus für zusätzliche Dienstnehmer eingeführt.

Die Eckpunkte sind:

- Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für zusätzliche Beschäftigte für die Dauer von drei Jahren. Die Antragstellung ist ab 1.7.2017 möglich und hat grundsätzlich vor Schaffung des ersten zu fördernden zusätzlichen Vollzeitäquivalents zu erfolgen. Um ein laufendes Budgetmonitoring zu gewährleisten, muss jedes zu fördernde Beschäftigungsverhältnis vom Unternehmen unmittelbar bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses den Förderagenturen gemeldet werden. Die daraus resultierenden und nachweislich bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) werden mit 50% bezuschusst, die Förderung wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt.
- Die Kosten über den kommenden Finanzrahmen 2018-21 belaufen sich auf 2 Mrd. Euro. Nach spätestens 2 Jahren erfolgt eine Evaluierung. Die Abwicklungskosten werden im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt. Die Fördermaßnahme endet, sobald der Rahmen ausgeschöpft ist.
- Zu den Lohnnebenkosten zählen:
 - Krankenversicherungsbeitrag
 - Unfallversicherungsbeitrag
 - Pensionsversicherungsbeitrag
 - Arbeitslosenversicherungsbeitrag
 - IESG-Zuschlag
 - Wohnbauförderungsbeitrag
 - Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
 - Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
 - Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
 - Kommunalsteuer
- Als Referenzwerte werden die Beschäftigtenstände (Anzahl der Beschäftigten) zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 12 Monate vor der Antragstellung herangezogen. Um förderungsfähig zu sein, muss im Vergleichszeitraum ein Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen von zumindest einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent dargestellt werden. Für Unternehmen, die erst im Laufe der letzten 12 Monate vor Antragstellung gegründet wurden, gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von null. Die Beschäftigungsdauer muss zumindest 6 Monate betragen.
- Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen, sowie jene Beschäftigungsverhältnisse, die gem. § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind (bspw. auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und Altenfürsorge). Betriebe, die lt. Statistik Austria dem Sektor Staat zugerechnet werden, fallen allerdings nicht unter die Begünstigung.
- Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden und den Arbeitsmarkt maximal zu entlasten, sind nur zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, wenn
 - eine beim AMS als arbeitslos gemeldete Person,
 - oder ein Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung (wie bspw. Schulen oder Hochschulen)
 - oder eine in Österreich bereits beschäftigt gewesene Person (Jobwechsler) eingestellt wird,
 - oder ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte besteht.
- Das Vorliegen eines dieser Kriterien muss vom antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden können und bei Abrechnung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) vorgelegt werden.
- Reine Mitnahmeeffekte durch Umgründungen, Verschiebungen im Konzern oder Ähnliches werden nicht gefördert. Die Förderrichtlinien haben das entsprechend zu berücksichtigen.
- Zudem soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Förderung durch entsprechend ausgestaltete Förderrichtlinien verhindert werden. Doppelförderungen sind zu vermeiden. Daher wird für einen



erfolgreich
STEUERN

Beschäftigten, für den die Lohnnebenkostenförderung gem. Start-up-Förderung bezogen wird, nicht gleichzeitig auch ein „Beschäftigungsbonus“ gewährt.

- Im Sinne einer missbrauchssicheren Abwicklung soll der Beschäftigungsbonus im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) geprüft werden können. Für eine effiziente Abwicklung von Stichprobenprüfungen durch die Förderagenturen sollen diese auf die Ergebnisse der GPLA zurückgreifen können. Dies ist gesetzlich klarzustellen.



Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer

Der Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer wird ab 1.7.2017 gelockert.

Um die Wiedereingliederung von über 50-jährigen Arbeitnehmern zu verbessern, hat der Nationalrat eine Änderung des § 105 ArbVG beschlossen. Die derzeitige Regelung des § 105 Abs 3b ArbVG sieht für Arbeitnehmer über 50 Jahren einen höheren Kündigungsschutz vor, wenn diese bereits beschäftigt waren bzw kommt dieser Kündigungsschutz zum Tragen, wenn über 50-Jährige mindestens zwei Jahre im Betrieb beschäftigt sind.

Nunmehr wird der allgemeine Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr überschritten haben, an den von jüngeren Arbeitnehmern angeglichen. Es soll deshalb bei einem Sozialvergleich oder der Prüfung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung das Alter nicht mehr gesondert, sondern nach demselben Maßstab wie bei jüngeren Arbeitnehmern herangezogen werden. Die Neuregelung gilt aber nur für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. 7. 2017 begründet wird; für bestehende Dienstverhältnisse ändert sich nichts.





WT Gruber Steuerberatung GmbH
4840 Vöcklabruck | Feldgasse 1
fon: 07672 24175 | fax: 07672 25055
e-mail: office@wtgruber.at
www.wtgruber.at



Inhalt

Impressum:

WT Gruber Steuerberatung GmbH | 4840 Vöcklabruck | Feldgasse 1
fon: 07672 24175 | fax: 07672 25055 | e-mail: office@wtgruber.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Wir beraten Sie gerne: [07672 24175](tel:0767224175) | office@wtgruber.at